

Richtlinie für den Jungschützenkönig des Heimat- und Schützenbundes

In Anerkennung des besonderen Engagements der Jungschützen in Osterather Schützenregiment und zur Förderung der Jungschützenarbeit ermittelt der Heimat- und Schützenbund - erstmalig für das Schützenjahr 1998/2000 - einen Jungschützenkönig.

Hierzu gibt sich der Heimat- und Schützenbund die nachfolgende Ordnung:

§ 1 Ermittlung des Jungschützenkönigs

- (1) Gemäß den Bräuchen und Traditionen im Osterather Schützenwesen wird der Jungschützenkönig durch ein Vogelschießen ermittelt. Die Regelungen und Bestimmungen für das Regimentsvogelschießen finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Vogelschießen findet am Montag des Schützenfestes vor dem Regimentsvogelschießen auf dem Schießplatz des Heimat- und Schützenbundes statt.

§ 2 Teilnahmeberechtigung zum Vogelschießen

- (1) Alle aktiven Mitglieder des Heimat- und Schützenbundes, die zum Zeitpunkt des Vogelschießens das 16. Lebensjahr vollendet haben jedoch nicht älter als 22 Jahre sind, haben die Berechtigung, am Vogelschießen teilzunehmen.
- (2) Vor dem Schützenfest gibt der Schießmeister die teilnahmeberechtigten Jahrgänge auf einer Zugführerbesprechung bekannt.
- (3) Der Schießmeister hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Heimat- und Schützenbundes das Recht, ungeeignete Bewerber abzuweisen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Jungschützenkönigs

- (1) Gemeinsam mit dem Regimentskönig repräsentiert der Jungschützenkönig den Heimat- und Schützenbund.
- (2) Der Jungschützenkönig verpflichtet sich, das Ansehen des Heimat- und Schützenbundes zu wahren und den mit dem Amt verbundenen repräsentativen Verpflichtungen während des Heimat- und Schützenfestes mit Pflichtbewußtsein nachzukommen, soweit sie seinem Alter zuträglich sind.
- (3) Für die Dauer seiner Amtszeit ist der Jungschützenkönig Mitglied des Königshauses.
- (4) In Abstimmung mit dem Regimentskönig und dem Vorsitzenden des Heimat- und Schützenbundes kann der Jungschützenkönig den Regimentskönig bei offiziellen Veranstaltungen begleiten. Insbesondere wird die Teilnahme an den Veranstaltungen der Jungschützengruppen und der St.-Sebastianus-Schützenjugend nahe gelegt.

- (5) Zu den Aufgaben und Pflichten des Jungschützenkönigs während des Schützenfestes gehört die Begleitung des Regimentskönigs gemäß Königsprogramm. Hierzu gehört u.a. die Abnahme der Paraden, die Beteiligung an den Umzügen und die Teilnahme an den Zeltveranstaltungen einschließlich Einzug, Platznahme auf dem Ehrenpodest und Teilnahme an den Königsehrentänzen.
- (6) Der Jungschützenkönig bekommt für sich und seine Begleitung für die Teilnahme an den Festzügen Kutschenplätze zur Verfügung gestellt.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der Krönung am Montag des Schützenfestes und endet auf dem darauf folgenden Schützenfest mit der Übergabe der Königskette an den Nachfolger.

§ 5 Jungschützenkönigin

- (1) Der Jungschützenkönig hat das Recht, eine Jungschützenkönigin als Begleitung zu benennen.
- (2) Die Jungschützenkönigin verpflichtet sich in gleicher Weise, das Ansehen des Heimat- und Schützenbundes zu wahren und den mit dem Amt verbundenen repräsentativen Verpflichtungen während des Heimat- und Schützenfestes mit Pflichtbewußtsein nachzukommen.

§ 6 Uniformierung

Soweit nicht anders bestimmt, nimmt der Jungschützenkönig an den offiziellen Veranstaltungen in der Uniform seines Schützenzuges teil.

§ 7 Betreuung

- (1) Der Vorstand des Heimat- und Schützenbundes bestellt einen Ansprechpartner, der den Jungschützenkönig bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät und betreut.
- (2) Während des Heimat- und Schützenfestes erfolgt die Begleitung durch die Königsadjutanten.

§ 8 Königskette

- (1) Als Zeichen seiner Amtswürde erhält der Jungschützenkönig für die Dauer seiner Amtszeit eine Königskette verliehen.
- (2) Der Jungschützenkönig zeichnet verantwortlich für die sachgerechte Aufbewahrung und haftet für Verlust und Beschädigung.
- (3) Nach Übergabe der Amtskette an seinen Nachfolger wird der ausscheidende Jungschützenkönig mit dem Königsorden ausgezeichnet.

§ 9 Ehrenwache

- (1) Der Schützenzug des Jungschützenkönigs gilt als Ehrenwache des Jungschützenkönigs.
- (2) Die Ehrenwache erhält reservierte Plätze im Festzelt.
- (3) Der Ehrenwache wird empfohlen, bei der Schmückung des Wohnhauses des Jungschützenkönigs in geeigneter Form mitzuwirken.

§ 10 Entpflichtung

- (1) Erweist sich ein Jungschützenkönig als nicht geeignet oder schädigt er durch sein Verhalten das Ansehen des Heimat- und Schützenbundes, so kann er von seinem Amt entpflichtet werden.
- (2) Über die Entpflichtung entscheidet der erweiterte Vorstand mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder. Vorher ist dem Jungschützenkönig in geeigneter Weise Gehör zu verschaffen.
Der Jungschützenkönig hat das Recht, den Ehrenrat des Heimat- und Schützenbundes zur Vermittlung anzurufen.

§ 11 Kosten

Der Heimat- und Schützenbund legt dem Jungschützenkönig keine Kosten auf.

Meerbusch-Osterath, den 16. Juni 1998

gez.
P. Corall
1. Vorsitzender

H. Bommers
2. Vorsitzender